

Das Landeskirchenamt

Landeskirchenamt Postfach 10 10 51 33510 Bielefeld

An die Kirchenkreise, Kreiskirchenämter,
Superintendentinnen u. Superintendenden,
Verwaltungsleiterinnen u. Verwaltungsleiter,
Mitglieder der Kirchenleitung

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)

Datum

03.07.2026

Rundschreiben Nr. 10/2026

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Berufsgruppe 1.3 des Allgemeinen Entgeltgruppenplans zum BAT-KF

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben informieren wir Sie über die am **17. Juni 2026 in der Arbeitsrechtlichen Kommission Rheinland-Westfalen-Lippe** beschlossene [Arbeitsrechtsregelung zur Änderung in der Berufsgruppe 1.3 des Allgemeinen Entgeltgruppenplans zum BAT-KF](#).

Berufsgruppe 1.3

Die Arbeitsrechtliche Kommission Rheinland-Westfalen-Lippe hat Änderungen der Eingruppierung in der [Berufsgruppe 1.3 Kirchenmusikerinnen des Allgemeinen Entgeltgruppenplans zum BAT-KF – Anlage 1 zum BAT-KF](#) vorgenommen. Die als Anlage 1 beigefügte Arbeitsrechtsregelung tritt am **1. Juli 2026** in Kraft.

1. Mitarbeitende mit C-Prüfung auf C-Kirchenmusikstellen sind weiterhin unverändert in Fallgruppe 1.3.4 – nunmehr allerdings nach Buchstabe a) eingruppiert. Die Entgeltgruppe verbleibt unverändert bei EG 6. Die Arbeitszeitermittlung erfolgt nach Anhang 2 der Anlage 10 zum BAT-KF.
2. Ist diesen Mitarbeitenden eine C-Kirchenmusikstelle mit besonderem Anforderungsprofil übertragen, so sind sie nach Fallgruppe 1.3.4 Buchstabe b) eingruppiert und erhalten Entgeltgruppe 8. Zu beachten ist, dass nach Anmerkung 3 b) ein

besonderes Anforderungsprofil gegeben ist, wenn eine Tätigkeit übertragen ist, die mindestens zu 1/3 Anforderungen der Anmerkung 4, bezogen auf die abgelegte Prüfung und Fachrichtung erfüllt (B-Kirchenmusikstelle). Das bedeutet, dass die Stellenbeschreibung mindestens zu 1/3 Aufgaben einer B-Kirchenmusikstelle ausweisen muss. Bei der Erstellung der Stellenbeschreibung empfehlen wir die Beratung durch die Kreiskantorin, den Kreiskantor oder den Landeskirchenmusikdirektor einzuholen. Bei der Arbeitszeitermittlung nach Anlage 10 sind die Aufgaben der B-Stelle nach der Arbeitszeitbemessung nach Anhang 1 zu berücksichtigen, die übrigen Aufgaben sind nach Anhang 2 zu bemessen.

3. Werden A- oder B-Kirchenmusikerinnen und -musiker C-Kirchenmusikstellen übertragen, so sind sie nach Fallgruppe 1.3.4 d) in die Entgeltgruppe 9 eingruppiert. Die Arbeitszeitberechnung erfolgt nach Anhang 2 der Anlage 10. Bisher sind diese Mitarbeitenden gemäß Anmerkung 3 zur Fallgruppe 1.3.4 in die Entgeltgruppe 7 eingruppiert.

4. Zusätzlich wird über die Fallgruppe 1.3.4 c) eine Grundlage zur Eingruppierung von Musikerinnen und Musikern mit einer anderen (nicht kirchen-) musikalischen Ausbildung mindestens auf Bachelor-Niveau (Quereinsteigende) geschaffen. Sind diese auf C-Stellen tätig, erfolgt die Eingruppierung in die Entgeltgruppe 9. Voraussetzung ist, dass deren Qualifikation nach den landeskirchlichen Bestimmungen der C-Prüfung gleichgestellt ist.

In Vertretung

gez. Juhl